

# Anhang III

## Vertrag zwischen Heine und der Stadt Halberstadt von 1907

Zwischen dem Amtsrat Ferdinand Heine zu Kloster Hadmersleben und der Stadt Halberstadt, vertreten durch ihren Magistrat wird nachstehender Vertrag geschlossen.

### § 1

Heine übergibt das von seinem verstorbenen Vater, dem Oberamtmanne Ferdinand Heine, auf Klostersgut St. Burchardi vor Halberstadt begründete und ihm durch Testament seines Vaters als Eigentum überwiesenen „Museum Heineanum“, der Stadt Halberstadt zur Verwaltung.

### § 2

Das „Museum Heineanum“ besteht:

- a, aus den zur Zeit im Klostersgut St. Burchardi aufgestellten, ausgestopften Vögeln,
- b, aus den vorübergehend anderwärts untergebrachten Vogelbälgen,
- c, aus den zur Zeit vorhandenen, zur Unterbringung der Gegenstände unter a, und b, dienenden Schränken,
- d, aus der vorhandenen Bücherei.

### § 3

Heine behält sich und seinen Rechtsnachfolgern das Recht vor, zu wissenschaftlichen Zwecken Stücke der Sammlungen zu a, b, und d, jederzeit in eigenen Gewahrsam zu nehmen. Jedoch sollen diese Stücke 3% der Gesamtzahl der unter a, b, und d, enthaltenen Exemplare niemals übersteigen und der Sammlung nicht dauernd entzogen werden dürfen.

Außerdem behält sich Heine vor, noch eine Anzahl Exemplare vor Übergabe der Sammlungen und der Bücherei zur eigenen Benutzung in eigenen Gewahrsam, jedoch auch hier nicht über 3 %, zu nehmen.

### § 4

Zur Unterbringung der Sammlungen wird seitens der Stadt nach dem diesem Vertrage unter 6a angehängten, einen künftigen Zuwachs bereits berücksichtigenden Projekt und Kostenanschlag ein Bau ausgeführt, dessen Kosten beide Teile je zur Hälfte tragen. Die Zuwendungen beider Vertragschließenden erfolgen unter Verzicht auf die Forderung der Rückerstattung abgesehen von dem Falle des § 11.

Der Beitrag des Heine ist mit einer Hälfte beim Beginn der Bauausführung, mit der anderen nach der Abnahme des vollendeten Baues bei der Stadthauptkasse einzuzahlen.

### § 5

Heine verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde für die Dauer des Bestehens der städtischen Verwaltung des „Museum Heineanum“ alljährlich in halbjährlichen Nachzahlungsbeträgen vom Zeitpunkt der Eröffnung des Museums Heineanum in seinen neuen Räumen ab eine Rente von Mark 2.500,00 zu zahlen. Diese Rente

ist Heine auf Verlangen der Stadt bereit, durch Bestellung einer auf seinen in der Feldmark Halberstadt belegenen Äckern einzutragenden Sicherheits-Hypothek, deren Eintragungskosten die Stadtgemeinde übernimmt, sicher zu stellen.

#### § 6

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich,

- a, für die Sammlungen das in § 4 gedachte besondere Gebäude zu errichten oder auszubauen, gemäß § 4 die Hälfte der Baukosten dieses Gebäudes zu tragen, die Sammlungen darin unterzubringen und sie der öffentlichen, insbesondere auch der wissenschaftlichen Anschauung und Benutzung zugänglich zu machen,
- b, die Räume des Museums für die Dauer seiner Verwaltung durch die Stadt dauernd in gutem baulichen Zustande und in angemessener Ausstattung zu erhalten,
- c, durch geeignete, sachverständig zu instruierende Personen die Gegenstände der Sammlungen überwachen, gegen Beschädigungen und gegen den Einfluß der Witterung, des Staubes und der Zeit, auch gegen die Zerstörung durch Insekten mit allen zweckmäßigen und bekannten Mitteln tunlichst schützen zu lassen, ohne jedoch hierdurch die Benutzung der Sammlungen zu ihren bestimmungsmäßigen Zwecken, der Belehrung, Anregung und wissenschaftlichen Förderung zu beeinträchtigen,
- d, die Vogelsammlung selbst und die dazugehörige Bücherei unter Aufsicht des unten erwähnten Kuratoriums durch Sachverständige im Wege des Ankaufes, des Tausches oder in sonst geeigneter Art auf dem laufenden und in einer dem jeweiligen Stande der Wissenschaft genügenden Vollständigkeit, soweit es die unten erörterten Einnahmen des Museums gestatten, zu erhalten und zu ergänzen,
- e, die Sammlungen gegen Feuerschaden zu versichern.

#### § 7

Die Einnahmen des Museums bestehen aus :

- A. der nach § 5 zu gewährenden Rente und demnächst aus den Zinsen des Kapitalstockes (Absatz 2),
- B. den aufkommenden Eintrittsgeldern (§ 8),
- C. dem Jahresbeitrage der Stadtgemeinde, welcher die Summe von 2.500,- Mark jährlich mindestens betragen muß,

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, ihren Jahresbeitrag, vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung, so zu bemessen, daß durch die Hälfte der Gesamteinnahmen des Museums (Buchstabe A,B,C) die Ausgaben für Erhaltung, Reinigung, Beaufsichtigung, Ergänzung und Vermehrung der Sammlung gedeckt werden. Die zweite Hälfte ist anzusammeln und zinsbar anzulegen. Sobald das angesammelte Kapital auf diese Weise den Betrag von Mark 150.000,00 erreicht hat, welcher den nicht angreifbaren Kapitalstock des Museums bilden soll, dürfen die Gesamteinkünfte (Buchstabe A,B,C) und von da an auch die Zinsen des Kapitalstockes zur Bestreitung der Ausgaben herangezogen werden. Auch kann das Kuratorium im Umfang der nach Bestreitung aller sonstigen Ausgaben verfügbar bleibenden Mittel Beihilfen für die Forschungsreisen junger Ornithologen, oder, in Ermangelung solcher, von Forschern in anderen Zweigen der Zoologie bewilligen.

#### § 8

Die Stadtgemeinde ist befugt, von den das Museum Heineanum Besuchenden ein Eintrittsgeld zu erheben, dessen Höhe das Kuratorium festzusetzen und in angemessenen Zeitabschnitten nach Prüfung der Ergebnisse nötigenfalls anderweit zu regeln hat.

Befreit von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes bleiben indessen :

- a, die Schüler der Volksschulen in den Kreisen Halberstadt ( Stadt und Land ), Aschersleben, Quedlinburg, Wernigerode, Oschersleben und Wanzleben, wenn sie das Museum unter gemeinsamer Führung von Lehrern oder Lehrerinnen oder unter anderer Aufsicht, welche das Kuratorium für genügend erklärt, besuchen, einschließlich des Lehr- und Aufsichts- Personales,
- b, Personen, welche das Museum Heineanum ausschließlich oder doch wenigstens hauptsächlich zu wissenschaftlichen Zwecken besuchen,
- c, alle männlichen und weiblichen Personen, welche Abkömmlinge des im Jahre 1837\* als Geheimer Justizrat zu Halberstadt verstorbenen Herrn Jacob Gottlieb Heine, oder mit einem Abkömmlinge des Genannten verheiratet sind.

Die Befreiung auf Grund der Bestimmungen zu a, b, und c ist dem Kuratorium glaubhaft nachzuweisen.

#### § 9

Das Museum Heineanum wird unter dieser, auch in den betreffenden Räumen und Baulichkeiten äußerlich erkennbar zu machenden Bezeichnung unter der Oberleitung des Magistrats der Stadt Halberstadt als eine besondere Stiftung durch ein Kuratorium verwaltet.

Das Kuratorium, welches seine Geschäftsordnung sich selbst festsetzt, besteht :

1. aus einem von dem Ersten Bürgermeister jeweilig deputierten Mitgliede des Magistrats,
2. aus einem von der Stadtverordnetenversammlung jeweilig deputierten Mitgliede dieser Versammlung,
3. aus einem Mitgliede der Familie Heine.

Erstes, der Kategorie zu 3. angehörendes Mitglied ist der Amtsrat Ferdinand Heine auf Kloster Hadmersleben. Nach ihm ist der jedesmalige Fideikommissbesitzer des Klostersgutes St. Burchardi vor Halberstadt dazu berufen.

Das erste und jedes künftige Mitglied des Kuratoriums aus der Familie Heine ist berechtigt und verpflichtet, einen Stellvertreter zu bestellen, der bei Behinderung des zeitigen Mitgliedes statt seiner an den Beschlüssen des Kuratoriums teilnimmt, ohne daß es des Nachweises der Verhinderung des Vertretenen bedarf. Ebenso müssen Stellvertreter für die beiden anderen Mitglieder ernannt werden.

#### § 10

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Änderungen der Zweckbestimmung oder der Verfassung des „Museum Heineanum“ bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Mitgliedes der Familie Heine. Ferner hat Letzteres in allen wichtigen Fragen, falls es überstimmt wird, das Recht, die Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen anzurufen, welche entgültig ist.

Das Kuratorium ist befugt, in geeigneten Fällen den mündlichen oder schriftlichen gutachtlichen Rat eines Sachverständigen, in erster Reihe des Custos der Ornithologischen Abteilung des Berliner Universitäts-Museums, einzuholen und diesem Sachverständigen Reisekosten und angemessene Vergütung entsprechend seiner Stellung als Staatsbeamter zu bewilligen.

#### § 11

Sobald dreißig Jahre seit dem Übergange des „Museum Heineanum“ in die Verwaltung der Stadtgemeinde verflossen sein werden, ist der jeweilige Fideikommissbesitzer des

Heine'schen Familien-Fideikommisses Klostergut St. Burchardi vor Halberstadt unter Zustimmung der zwei nächsten Agnaten berechtigt, die Vereinbarung über diese Verwaltung mit einjähriger Frist dem Magistrat der Stadt Halberstadt zu kündigen und das Museum wiederum in die Verwaltung der Familie Heine zu übernehmen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er das im Eigentum der Stadt verbleibende Gebäude des Museums zu räumen und die Vogelsammlungen nebst allem Zubehör daraus auf seine Kosten zu entfernen. Der bis dahin angesammelte Kapitalstock (§7 Absatz 2) fällt in solchem Falle zur Hälfte an die Stadtgemeinde, zur anderen Hälfte an das Fideikommiss des Klostergutes St. Burchardi. Eine weitere Kostenausgleichung findet nicht statt.

§ 12

Die Stempel und etwaigen sonstigen Kosten dieses Vertrages tragen beide Teile je zur Hälfte.

Halberstadt, den 30. April 1907

Kloster Hadmersleben, den 07. April 1907

Der Magistrat

F. Heine

*\* In der vorliegenden beglaubigten Abschrift des Vertrages steht diese falsche Jahreszahl (richtig ist aber 1836).*